

7	<p>§ 6 Abs. 1 b)</p> <p>Ausgrabung von Leichen und Skelettteilen für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre während der Ruhezeit 390,-- €</p> <p>Erwachsene und Kinder über 7 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit 183,-- €</p> <p>Kinder bis zu 7 Jahren während der Ruhezeit 162,-- €</p> <p>Kinder bis zu 7 Jahren nach Ablauf der Ruhezeit 98,-- €</p>	<p>§ 6 Abs. 1 b)</p> <p>Ausgrabung eines Verstorbenen während der Ruhezeit 390,-- €</p> <p>Ausgrabung von Gebeinen 183,-- €</p>
8	<p>§ 6 Abs. 2</p> <p>Bei Umbettung von Verstorbenen und Gebeinen innerhalb der Friedhöfe sind neben den Gebühren nach Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 a) und 1 d) zu entrichten.</p>	<p>§ 6 Abs. 2</p> <p>Bei der Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen innerhalb der Friedhöfe sind neben den Gebühren nach Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 a) und 1 d) zu entrichten.</p>
9	<p>§ 8 i)</p> <p>Nicht vorhanden</p>	<p>§ 8 i) neu</p> <p>Verlängerung der Bestattungsfrist nach § 19 Abs. 2 Bestattungsverordnung (BestV) 30,-- €</p>